

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungsblatt der Oberdirektion des Wasser- und
Strassenbaues. 1886-1921**

1887

1 (31.1.1887)

Verordnungsblatt

für die Verwaltungszweige

der Oberdirection des Wasser- & Straßen-Baues.

Den 31. Januar. N^o 1. 1887.

Nr. 22693. Den Gebrauch von Sprengstoffen betr.

Die diesseitigen Bezirksstellen werden auf die nachstehenden Vorschriften des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt Nr. 17, Seite 61) und der zu demselben ergangenen Vollzugsverordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 1. September 1884 (Ges.- u. Vdn.-Blatt Nr. 35, S. 398) hiermit besonders aufmerksam gemacht und zugleich angewiesen, das unterstehende Personal über diese Vorschriften geeignet zu belehren, auch demselben die entsprechende Belehrung der Accordanten, Unteraccordanten, Arbeiter *cc.*, insbesondere über die Nothwendigkeit der Einholung bezirksamtlicher Erlaubniß zur Inbesitznahme von unter das Reichsgesetz fallenden Sprengstoffen, zur Pflicht zu machen.

Karlsruhe, den 12. Januar 1887.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Döll.

Auszug aus dem Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 9. Juni 1884.

§. 1.

Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des ersten und des zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesraths.*)

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§. 3.

Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 4.

Die Ertheilung der nach §. 1 Absatz 1 erforderlichen Erlaubniß erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 5.

Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

*) Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 13. März 1885 (Ges.-u. Vdn.-Bl. 1885, S. 204) Auf Grund des §. 1 Absatz 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) hat der Bundesrath beschlossen, die nachfolgenden Sprengstoffe als solche, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, zu bezeichnen:

1. alle zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren oder zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w. dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulverforten;
2. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;
3. die Vereinigung der unter 1 und 2 genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Leichtigewehre, Pistolen oder Revolver.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Thäter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§. 6.

Haben Mehrere die Ausführung einer oder mehrerer nach §. 5 zu ahndender strafbarer Handlungen verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden, so werden dieselben, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, bethätigt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§. 7.

Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung eines in dem §. 5 vorgesehenen Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt.

§. 8.

Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wissentlich in seinem Besitze hat oder an andere Personen überläßt unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zweck geschieht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft. Diese Bestimmung findet auf die gemäß §. 1 Absatz 3 vom Bundesrath bezeichneten Stoffe nicht Anwendung.

§. 9.

Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des §. 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an Andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubniß hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des §. 1 Absatz 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des §. 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche §. 1 Absatz 1 Anwendung findet, übertritt.

§. 13.

Der in dem §. 139 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich angedrohten Strafe verfällt, wer von dem Vorhaben eines im §. 5 vorgesehenen Verbrechens oder von einer im

§. 6 vorgesehenen Verabredung oder von dem Thatbestande eines im §. 7 des gegenwärtigen Gesetzes unter Strafe gestellten Verbrechens in glaubhafter Weise Kenntniß erhält und es unterläßt, der durch das Verbrechen bedrohten Person oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen.

Auszug aus der Vollzugsverordnung zu dem obigen Gesetz. Vom 1. September 1884.

§. 1.

Wer vom 11. September d. J. an Sprengstoffe herzustellen, zu vertreiben, in Besitz zu nehmen oder aus dem Auslande einzuführen beabsichtigt, hat zuvor die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen, in dessen Bezirk die Herstellung, der Vertrieb, die Lagerung oder Verwendung der Sprengstoffe stattfinden soll. Erstreckt sich die betreffende Thätigkeit über mehrere Amtsbezirke, so ist die Genehmigung eines jeden beteiligten Bezirksamts hinsichtlich der in seinem Bezirk beabsichtigten Thätigkeit erforderlich. Das Gesuch, welches schriftlich einzureichen ist, muß die Namen und Sorten der betreffenden Sprengstoffe, und zwar in der Art, daß die Beschaffenheit der Sprengstoffe erkannt werden kann, die Angabe der größten Gewichtsmenge, bis zu welcher die gleichzeitige Lagerung beziehungsweise Verwendung der Sprengstoffe beabsichtigt wird, sowie die Bezeichnung des Ortes enthalten, an welchem die Herstellung, Lagerung oder Verwendung stattfinden soll. Soweit die Errichtung einer gewerblichen Anlage zur Herstellung von Sprengstoffen in Frage steht, kommt, sofern das Bezirksamt die nachgesuchte Genehmigung zu erteilen beabsichtigt, außerdem die Vorschrift des §. 16 der Deutschen Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 zur Anwendung.

§. 2.

Die bezirksamtliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Sprengstoffe, welche nicht zur Verwendung oder Lagerung im Großherzogthum, sondern für andere deutsche Staaten bestimmt sind, über die badische Grenze aus dem Auslande eingeführt werden sollen; doch ist in diesem Falle der Nachweis der erfolgten Genehmigung der Einfuhr Seitens der Polizeibehörde des betreffenden deutschen Staates durch einen von derselben ausgestellten Erlaubnißschein zu erbringen.

In allen Fällen der Einfuhr von Sprengstoffen aus dem Auslande über die badische Grenze, sei es nach Baden, sei es nach einem andern deutschen Bundesstaat, hat der Einführende eine amtlich beglaubigte Abschrift des polizeilichen Erlaubnißscheines der Zollbehörde einzuhandigen.

§. 4.

Ueber die durch §. 3 des Gesetzes innerhalb 14 Tagen gegen die versagende Verfügung des Bezirksamts zugelassene Beschwerde, welche bei letzterem anzuzeigen und zu begründen ist, entscheidet das Ministerium des Innern.

§. 6.

Auf Sprengstoffe, welche wie Schießpulver vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, sowie auf die in §. 1 Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 bezeichneten Sprengstoffe findet gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Bekanntmachung.

Nr. 280. Die Unfallversicherung in den auf Staatsrechnung verwalteten Baggerei- und gewerbsmäßigen Brahm- u. Fährbetrieben betreffend.

Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 11. Juni v. J. (Ges.- u. Vdn.-Bl. 1886 Nr. XXXIII.) werden die Gr. Rheinbau-Inspektionen und Wasser- und Straßenbau-Inspektionen, in deren Geschäftskreis zeitweilig Baggararbeiten zur Ausführung kommen, auf die schnelle Erstattung der Anzeige über etwaige Betriebsunfälle nach Maßgabe der Bekanntmachung des Gr. Ministeriums des Innern vom 26. September 1885 (Ges.- u. Vdn.-Blatt 1885 Nr. XXVII) besonders aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 13. Januar 1887.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Döll.

Nr. 467. Die Prüfung der Damm- und Straßenmeisterkandidaten betr.

An Stelle der für die Prüfung der Damm- und Straßenmeisterkandidaten erlassenen diesseitigen Verordnungen vom 29. Dezember 1862 Nr. 26093 (Verordnungsblatt Nr. 1 von 1863), bezw. vom 20. Oktober 1881 Nr. 19922 (Verordnungsblatt Nr. 11) treten nachstehende Vorschriften:

§. 1.

Die Prüfung der Kandidaten für den Damm- und Straßenmeisterdienst wird nach Bedarf auf jeweiliges Ausschreiben, in der Regel im Anfang des Monats Oktober, in Karlsruhe bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues durch eine für diesen Zweck zu bildende Kommission vorgenommen.

§. 2.

Nur solche Personen werden zur Prüfung zugelassen, welche das 21. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sowie die für den Damm- bezw. Straßenmeisterdienst erforderliche körperliche Gesundheit und Rüstigkeit besitzen.

§. 3.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind schriftlich, und zwar längstens bis zum 15. des dem Prüfungsmonat vorangehenden Monats, an die Oberdirection zu richten. Denselben ist beizulegen:

- a) der amtliche Geburtschein;
- b) eine eigenhändig geschriebene Erzählung des Lebenslaufs des Kandidaten nebst den vorhandenen Schul- und andern Zeugnissen über die Ausbildung desselben;
- c) ein von der Gemeindebehörde ausgestelltes Leumundszeugniß, die Zeugnisse derjenigen Behörden oder Personen, in deren Dienst der Kandidat etwa gestanden war, und falls er sich im aktiven Militärdienst befindet, das Führungsattest der vorgelegten Militärbehörde.

§. 4.

Vor der Prüfung wird auf Veranlassung der Oberdirection eine genaue Untersuchung des Gesundheitszustandes der Kandidaten durch den Gr. Bezirksarzt dahier oder dessen Stellvertreter vorgenommen, dessen Urtheil über die körperliche Tauglichkeit des Kandidaten maßgebend ist. Die Zeit der Anmeldung zur körperlichen Untersuchung wird den Kandidaten bekannt gegeben.

§. 5.

Die Oberdirection entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und benachrichtigt die Kandidaten von dem Prüfungstermin.

§. 6.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a) deutliche und saubere Handschrift;
- b) Geläufigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck in der deutschen Sprache;
- c) Arithmetik und zwar:
Dezimalrechnung, Maas- und Gewichtssystem, gewöhnliche Bruchrechnung, Zinsrechnung, Proportionen, Quadrat- und Kubikwurzeln, Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten;
- d) Geometrie: Allgemeine Vorkenntnisse, Gleichheit und Aehnlichkeit der Dreiecke, die Lehre von den Vielecken und dem Kreis, dem Kreisabschnitt und Ausschnitt, der Zone, Messung der Winkel;
- e) Stereometrie: Allgemeine Vorkenntnisse, Berechnung der Oberfläche und des kubischen Inhaltes des Würfels, des Prismas, der Pyramide, des Kegels, des Cylinders und der Kugel;

- f) Darstellende Geometrie: Projektionslehre, Darstellung von Punkten, Linien, ebenen Flächen, Körpern und einfacher Körperschnitte;
- g) Messen: Lehre und Gebrauch der Transversal- und Noniusmaßstäbe, Aufnahme von Flächen mittelst der Meßlatte, der Meßkette, der Kreuzscheibe und des Winkelspiegels; Auftragen und Ausarbeiten der Pläne;
- h) Nivelliren: Gebrauch der Sechlatte mit Bleiwaage oder Libelle, der Wasserwaage und des Nivellirinstrumentes, Aufnahme von Quersprofilen und Nivellements hiermit und Auftragen derselben;
- i) Baumaterialien: Kenntniß der beim Wasser-, Straßen- und Brückenbau hauptsächlich zur Anwendung kommenden Materialien; Kenntniß des Mauer- und Holzverbandes, der Mörtelbereitung, der Anstriche (Oelfarben, Theer u. c.);
- k) Baukunde: Allgemeine Kenntniß der beim Wasser- und Straßenbau vorkommenden einfacheren Baukonstruktionen; Unterhaltung der Straßen bezw. der Flußbauten und Dämme. Ausmessung und Berechnung der Erdmassen, Verständniß der Arbeits- und Lieferungsverträge, Ausmaß und Berechnung der Bauarbeiten und Materiallieferungen.

§. 7.

Gibt die Prüfung den Beweis über den Besitz der geforderten Kenntnisse und sonstigen Eigenschaften, so wird der Geprüfte in die Wartliste aufgenommen.

Die Straßenmeisteraspiranten werden bei sich darbietender Gelegenheit vorerst entweder als Aufseher oder provisorisch als Straßenmeister verwendet. Da sie daher, solange sie noch nicht als Straßenmeister wirklich angestellt sind, ihren Wohnort öfter wechseln müssen und in diesem Falle nur die Zugskosten für ihre Person erhalten, ist es in ihrem Interesse, sich vor erfolgter Anstellung nicht zu verheirathen.

Die Ernennung zum Dammmeister kann nur erfolgen, wenn der Aspirant mindestens zwei Jahre als Faschinenleger mit Nutzen verwendet worden ist.

Karlsruhe, den 21. Januar 1887.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

Schühly.

Nr. 492. Den Fond für Ausbildung der Ingenieure betr.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 22. April 1874, Nr. 5169 (Bdn.-Blatt S. 21—22) geben wir bekannt, daß dem Ingenieur II. Klasse Kühnenthal für eine technisch-wissenschaftliche Arbeit durch Entschliebung Gr. Ministeriums des Innern vom 17. ds. Mts. Nr. 969 eine Geldprämie bewilligt wurde.

Karlsruhe, den 25. Januar 1887.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Baer.

Wolfmüller.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 23. Dezember 1886 Nr. 648 gnädigst geruht, auf den 1. Februar 1887 den Director der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues Geheimen Rath II. Klasse Franz Joseph Baer auf sein unterthänigstes Ansuchen unter besonderer Anerkennung seiner langjährigen treuen und erfolgreichen Dienste in den Ruhestand zu versetzen, und den Landeskommissär und Ministerialrath im Ministerium des Innern Geheimen Referendär Karl Haas zum Director der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zu ernennen.

Mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1886 Nr. 23683 ist Straßenmeister Balz, z. Z. in Donaueschingen, in den Ruhestand versetzt worden.

Zufolge Entschliebung Gr. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues vom 17. Dezember 1886 Nr. 22377 wurde der Wohnsitz des Dammeisters Gble von Thiengen nach Oberlauchringen verlegt.

Mit Erlaß Gr. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues vom 8. Januar ds. J. Nr. 1190 ist Geometer Wilhelm Mayer zum Bezirksgeometer für den Amtsbezirk Bretten ernannt worden.